

Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Geschäftsprüfungskommission

vom: 30. April 2009

zur Vorlage Nr.: [2009-041](#)

Titel: **Aufträge, die nicht innert der gesetzlichen Frist seit der Überweisung erfüllt worden sind**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat

betreffend Aufträge, die nicht innert der gesetzlichen Frist seit der Ueberweisung erfüllt worden sind

Vom 30. April 2009

1 Einleitung

1.1 Auftrag

Gemäss § 34 Abs. 1c der Geschäftsordnung des Landrats obliegt der Geschäftsprüfungskommission die Vorbehandlung der Vorlage des Regierungsrates über den Stand der Bearbeitung der Motionen und Postulate, die nicht innert der gesetzlichen Frist seit der Überweisung erfüllt worden sind.

1.2 Vorgehen

Die Sammelvorlage 2009/041 zu den nicht fristgerecht erfüllten parlamentarischen Aufträgen enthält 11 Postulate und 1 Motion, die vom Regierungsrat zur Abschreibung beantragt werden, sowie 122 Postulate und 14 Motionen, deren Bearbeitungsfrist um ein Jahr verlängert werden soll.

Die fünf Subkommissionen der GPK haben die Vorlage je im Bereich der ihnen zugewiesenen Direktion zuhanden der Gesamtkommission geprüft. Die Verfasser/innen der zur Abschreibung vorgeschlagenen Vorstösse (Ziffer 2) wurden mit Rundschreiben um ihre Stellungnahmen gebeten. Die eingegangenen Antworten wurden in die Beratung miteinbezogen.

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Sammelvorlage an ihren Sitzungen vom 02. April 2009 (Subkompräsidenten) bzw. 30. April 2009 (Plenum) behandelt.

1.3 Feststellungen der GPK

Die Geschäftsprüfungskommission folgt den einleitenden Feststellungen der Regierung in bezug auf die Rechtsgrundlagen und das Verfahren.

Die Bearbeitungsfristen für die parlamentarischen Aufträge sind im Gesetz verbindlich vorgegeben. Abschreibungen oder Verlängerungen um jeweils ein Jahr kann nur der Landrat beschliessen.

Die Sammelvorlage zu den nicht fristgerecht erfüllten parlamentarischen Aufträgen stellt ein effizientes Instrument dar, um erledigte oder politisch nicht mehr relevante Vorstösse abzuschreiben oder den Landrat über den Stand der Bearbeitung bzw. den Grund für die benötigte Fristverlängerung für hängige Aufträge zu informieren.

Aufträge, welche in einem sachlichen Zusammenhang mit laufenden oder geplanten Landratsvorlagen stehen, sollen nicht im Rahmen der Sammelvorlage, sondern in Verbindung mit der entsprechenden Landratsvorlage zur Abschreibung beantragt werden.

2 Abzuschreibende Aufträge

2.1 Finanz- und Kirchendirektion

2.1.1 Postulate

Keine Anträge auf Abschreibung.

2.1.2 Motionen

Keine Anträge auf Abschreibung.

2.2 Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

2.2.1 Postulate

2.2.1.1 -

2.2.1.3 Die Postulate 1999/169, 2005/221, 2005/099 seien abzuschreiben.

2.2.1.4 Das Postulat 2006/027 soll **nicht abgeschrieben** werden.

Bereits letztes Jahr beantragte die Regierung, dieses Postulat abzuschreiben. Der Landrat liess es aber stehen und setzte eine Frist bis zum 31.10.2007 zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen. Obwohl offensichtlich ist, dass es sich bei der Frist um das Jahr 2008 handeln muss, hat die Regierung nicht reagiert. Die GPK erwartet, dass die Beantwortung nun bis zum 31.10.2009 erfolgt.

2.2.1.5 Das Postulat 2007/085 soll **nicht abgeschrieben** werden.

Die Postulantin ist mit der Abschreibung nicht einverstanden und begründet dies wie folgt: «Nach wie vor sind wir nicht im Besitz aller Trinkwasserdaten, welche im Auftrag der Hardwasser AG erhoben wurden.»

Kommentar GPK-Subko II: Der Vorstoss wurde als Motion eingereicht. Bei der Behandlung im Landrat erklärte Regierungsrat Peter Zwick, er erachte das Anliegen als wichtig und sei bereit, dieses in der Form eines Postulates entgegenzunehmen sowie einen entsprechenden Bericht an den Landrat zu verfassen. Der Vorstoss wurde als Postulat ohne verkürzte Behandlungsfrist überwiesen. Die Informationssitzung vom 5. Mai 2008 kann die Behandlung im Landrat nicht ersetzen.

2.2.2 Motionen

Keine Anträge auf Abschreibung.

erfüllt sind, steht dem Beitritt zur Erklärung «Urwaldfreundlicher Kanton» ja nichts im Wege, womit das Postulat tatsächlich erfüllt wäre.»

Demgegenüber kann die GPK-Subko III die Ausführungen der Regierung nachvollziehen. Die Berichterstattung ist ausführlich und informativ. Das Postulat ist zwar nicht materiell, aber formell erfüllt und kann abgeschrieben werden.

2.3.2 Motionen

Keine Anträge auf Abschreibung.

2.4 Sicherheitsdirektion

2.4.1 Postulate

2.4.1.1 -

2.4.1.2 Die Postulate 2006/154 und 2006/245 seien abzuschreiben.

2.4.2 Motionen

Keine Anträge auf Abschreibung.

2.5 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

2.5.1 Postulate

2.5.1.1 -

2.5.1.3 Die Postulate 2000/098, 2001/168 und 2006/046 seien abzuschreiben.

2.5.2 Motionen

2.5.2.1 Die Motion 2007/059 sei abzuschreiben.

2.3 Bau- und Umweltschutzdirektion

2.3.1 Postulate

2.3.1.1 Das Postulat 2003/081 sei abzuschreiben.

Der Postulant ist mit der Abschreibung nicht einverstanden und begründet dies wie folgt: «Wenn wie im Bericht angeführt alle Kriterien

2.6 Landeskanzlei / Kantonsgericht

2.6.1 Postulate

Keine Anträge auf Abschreibung.

2.6.2 Motionen

Keine Anträge auf Abschreibung.

3 Aufträge, die weiterhin bearbeitet werden

3.1 Finanz- und Kirchendirektion

3.1.1 Postulate

3.1.1.1 -

3.1.1.25 Die Frist für die Bearbeitung dieser Postulate sei um ein Jahr zu verlängern.

3.1.2 Motionen

3.1.2.1 -

3.1.2.3 Die Frist für die Bearbeitung dieser Motionen sei um ein Jahr zu verlängern.

3.2 Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

3.2.1 Postulate

3.2.1.1 -

3.2.1.7 Die Frist für die Bearbeitung dieser Postulate sei um ein Jahr zu verlängern.

3.2.2 Motionen

3.2.2.1 -

3.2.2.2 Die Frist für die Bearbeitung dieser Motionen sei um ein Jahr zu verlängern.

3.3 Bau- und Umweltschutzdirektion

3.3.1 Postulate

3.3.1.1 -

3.3.1.49 Die Frist für die Bearbeitung dieser Postulate sei um ein Jahr zu verlängern.

3.3.2 Motionen

3.3.2.1 -

3.3.2.3 Die Frist für die Bearbeitung dieser Motionen sei um ein Jahr zu verlängern.

3.4 Sicherheitsdirektion

3.4.1 Postulate

3.4.1.1 -

3.4.1.6 Die Frist für die Bearbeitung dieser Postulate sei um ein Jahr zu verlängern.

3.4.1.7 Die Frist für die Bearbeitung dieses Postulats sei um ein Jahr zu verlängern. (*Zum Postulat 2004/302 wurde zwischenzeitlich mit LRV 2009/016 berichtet*).

3.4.1.8 Die Frist für die Bearbeitung dieses Postulats sei um ein Jahr zu verlängern. (*Zum Postulat 2004/274 wurde zwischenzeitlich mit LRV 2009/017 berichtet*).

3.4.1.9 -

3.4.1.12 Die Frist für die Bearbeitung dieser Postulate sei um ein Jahr zu verlängern.

3.4.1.13 Formell sei die Frist für die Bearbeitung dieses Postulats sei um ein Jahr zu verlängern. (*Zum Postulat 2006/013 wurde zwischenzeitlich mit LRV 2009/014 berichtet und das Postulat mit LRB 1056 am 12.03.2009 abgeschlossen*).

3.4.1.14 -

3.4.1.15 Die Frist für die Bearbeitung dieser Postulate sei um ein Jahr zu verlängern.

3.4.1.16 Die Frist für die Bearbeitung dieses Postulats sei um ein Jahr zu verlängern. (*Zum Postulat 2006/156 wurde zwischenzeitlich mit LRV 2009/031 berichtet*).

3.4.1.17 Die Frist für die Bearbeitung dieses Postulats sei um ein Jahr zu verlängern. (*Zum Postulat 2006/209 wurde zwischenzeitlich mit LRV 2009/015 berichtet*).

3.4.1.18 -

3.4.1.19 Die Frist für die Bearbeitung dieser Postulate sei um ein Jahr zu verlängern.

3.4.1.20 Die Frist für die Bearbeitung dieses Postulats sei um ein Jahr zu verlängern. (*Zum Postulat 2007/038 wurde zwischenzeitlich mit LRV 2009/101 berichtet*).

3.4.2 Motionen

3.4.2.1 -

3.4.2.3 Die Frist für die Bearbeitung dieser Motionen sei um ein Jahr zu verlängern.

3.5 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

3.5.1 Postulate

3.5.1.1 -

3.5.1.7 Die Frist für die Bearbeitung dieser Postulate sei um ein Jahr zu verlängern.

3.5.1.8 Die Frist für die Bearbeitung dieses Postulats sei um ein Jahr zu verlängern. (*Zum Postulat 2006/100 wurde zwischenzeitlich mit LRV 2009/030 berichtet*).

3.5.1.9 -

3.5.1.21 Die Frist für die Bearbeitung dieser Postulate sei um ein Jahr zu verlängern.

3.5.2 Motionen

3.5.2.1 -

3.5.2.5 Die Frist für die Bearbeitung dieser Motionen sei um ein Jahr zu verlängern.

3.6 Landeskanzlei / Kantonsgericht

3.6.1 Postulate

Keine Postulate mit überschrittener Bearbeitungsfrist.

3.6.2 Motionen

Keine Motionen mit überschrittener Bearbeitungsfrist.

4 Anträge

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Landrat:

1. die von ihr unter Ziffer 2 zur Abschreibung empfohlenen Vorstösse abzuschreiben,
2. von den Berichten zu den in Ziffer 3 aufgeführten Aufträgen Kenntnis zu nehmen und die Frist zu deren Erfüllung um ein Jahr zu verlängern.

Liestal, den 30. April 2009

Namens der Geschäftsprüfungskommission:
Die Präsidentin: Hanni Huggel